

Parkgebührenordnung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

	Beschluss- fassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Parkgebührenordnung	16.07.2013	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 8 vom 07.08.2013	08.08.2013

Parkgebührenordnung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Aufgrund der §§ 6, 8 Nr. 1 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), des § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05. März 2003 (BGBl. I. S. 310, 919, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GVBl. I S. 3044) und § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt vom 04. August 1992 (GVBl. LSA Nr. 33/1992), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) hat der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 16.07.2013 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Benutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Ebenso werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben, soweit die Stadt zusätzlich gebührenpflichtige Parkplätze im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs einrichtet.

§ 2

- (1) Die Parkgebühren sind nach dem Wert der jeweiligen Parkflächen für den Benutzer und der Notwendigkeit gestaffelt, um im Sinne einer gesamtstädtischen Verkehrsplanung und -lenkung auf den Individualverkehr spürbar einzuwirken.
- (2) Die Parkgebühr beträgt gemäß § 1 Absatz 1 für den Ortsteil Wörlitz
 - (a) in den Bereichen

Bereich I :	- Wörlitzer Markt
Bereich II:	- Neuer Wall
	- Angergasse
- für die ersten 3 Stunden	3,00 Euro
- täglicher Dauerparkschein	5,00 Euro
 - (b) - Handkassierung - Tagessätze bei Veranstaltungen

- Auto	5,00 Euro
- Motorrad	2,00 Euro
- Bus	5,00 Euro
- (3) Gebühren gemäß § 1 Absatz 1 können täglich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr erhoben werden. Die Parkgebühr und die Höchstparkdauer sind jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar.
- (4) Parkplätze innerhalb der im § 2 Absatz 2 genannten Bereiche sind grundsätzlich zu bewirtschaften. Außerhalb dieser Bereiche können Parkplätze bewirtschaftet werden.

§ 3

Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze gemäß § 1 Absatz 2 wird eine Gebühr entsprechend § 2 Absatz 2 b erhoben.

§ 4

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig ersetzt sie die Parkgebührenordnung der Stadt Wörlitz vom 21.03.2007.

Oranienbaum-Wörlitz, 23.07.2013

Zimmermann
Bürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt